

# Amtliches Mitteilungsblatt



Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät

## Zulassungsordnung

für den Masterstudiengang Fishery Science and Aquaculture

---

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

**Nr. 8 / 2006**

15. Jahrgang / 6. Februar 2006

---



# Zulassungsordnung

## für den Masterstudiengang Fishery Science and Aquaculture

### Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 05/2005) hat der Fakultätsrat der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät am 13. Juli 2005 folgende Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Fishery Science and Aquaculture“ erlassen:\*

### Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungskommission
- § 3 Studienplätze
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Zulassung
- § 7 Zulassungsentscheidung
- § 8 In-Kraft-Treten

### § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang Fishery Science and Aquaculture an der Humboldt-Universität zu Berlin.

### § 2 Zulassungskommission

(1) Es wird eine Zulassungskommission eingesetzt, die aus drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern sowie einer Akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter, die im Masterstudiengang Fishery Science and Aquaculture an der Lehre und den Prüfungen mitwirken, sowie einer/einem Studierenden, die/der im Masterstudiengang Fishery Science and Aquaculture immatrikuliert ist, besteht.

(2) Die Zulassungskommission entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4. Sie schlägt dem Zulassungsbüro der Humboldt-Universität zu Berlin die für die Zulassung vorgesehenen Bewerberinnen oder Bewerber vor.

### § 3 Studienplätze

(1) Die Zahl der für den Masterstudiengang Fishery Science and Aquaculture zur Verfügung stehenden Studienplätze wird durch die Gremien der Humboldt-Universität zu Berlin für jeden Zulassungstermin bestimmt.

(2) Ein Zehntel der entsprechend Absatz (1) zur Verfügung stehenden Studienplätze ist für Bewerberinnen und Bewerber vorbehalten, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

### § 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

(a) Der Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Studiums in Agrarwissenschaften oder einer verwandten Disziplin. Dazu zählen:

- Gartenbauwissenschaften,
- Ernährungswissenschaften,
- Umweltwissenschaften,
- Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

Die Zulassung von Absolventinnen/ Absolventen anderer Studiengänge ist ggf. unter Erteilung von Auflagen möglich. Über Art und Umfang der Auflagen entscheidet die Zulassungskommission.

(b) Eine Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses von „gut“ oder besser gem. § 9 (3) der Prüfungsordnung. Bewerber, deren Abschlüsse nicht in dem deutschen Notensystem bewertet sind, müssen einen ECTS-Grad C oder besser oder einen vergleichbaren Abschluss nachweisen. Über Ausnahmen entscheidet die Zulassungskommission.

(c) Sollten nicht genügend Bewerberinnen und Bewerber zur Verfügung stehen, die die Anforderung gemäß Absatz (1 b) erfüllen, so wird gemäß § 5 zur Ausschöpfung der Studienplatzkapazität eine Rangfolge gebildet.

(d) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache nicht Englisch ist, ist der Nachweis von Englischkenntnissen entsprechend dem Cambridge Certificate of Advanced English oder

\* Diese Ordnung wurde am 5. Dezember 2005 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur befristet bis zum 30. September 2006 bestätigt.

der Nachweis gleichwertiger Englischkenntnisse erforderlich.

(e) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen in der Grundstufe I bis zum Studienbeginn erforderlich.

(2) Die in Absatz (1) geforderten Nachweise sind jeweils im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Bewerbungsunterlagen müssen bei Ablauf der Bewerbungsfrist in der vorgeschriebenen Form vollständig beim Zulassungsbüro der Humboldt-Universität zu Berlin vorliegen.

## § 5 Auswahlverfahren

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 (1) erfüllen, die Zahl der festgesetzten Studienplätze abzüglich der Vorabquote gemäß § 3 (2), erstellt die Zulassungskommission eine Rangfolge. Die Rangfolge richtet sich nach der Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses; von dieser Abschlussnote wird ein Wert von 0,2 je Wartesemester mit jeweils erneuter Bewerbung subtrahiert. Im Prüfungsamt wird eine Liste der in Wartesemestern befindlichen Bewerberinnen und Bewerber erstellt. Aus dem Wert, der sich aus der Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses abzüglich eines Wertes von 0,2 je Wartesemester ergibt, wird eine Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber gebildet.

(2) Die Studienplätze nach § 3(2) werden nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte vergeben. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere, vor allem gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern.

(3) Besteht nach Anwendung von Absatz (1) bzw. (2) Rangleichheit, haben Bewerberinnen oder Bewerber Vorrang, die die in § 34 Satz 1 des Hochschulrahmengesetzes genannten Voraussetzungen erfüllen. Besteht danach noch Gleichrangigkeit, wird bei der Unterrepräsentanz eines Geschlechts vorrangig ausgewählt, wer diesem angehört. Besteht danach noch Rangleichheit, so entscheidet das Los.

## § 6 Zulassung

(1) Die Entscheidung über die Anträge auf Zulassung zum Masterstudiengang Fishery Science and Aquaculture trifft die Abteilung für Angelegenheiten der Studierenden der Humboldt-Universität zu Berlin nach Maßgabe von §§ 2 und 5. Die Entscheidung erfolgt auf Vorschlag der Zulassungskommission (§ 2 Abs. 2).

(2) Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester.

## § 7 Zulassungsentscheidung

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht ausgewählt wurden, erhalten vom Zulassungsbüro einen Ablehnungsbescheid.

(2) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten durch das Zulassungsbüro einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist oder bei Absage durch die Bewerberin oder den Bewerber wird der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß § 5 aufgestellten Rangfolge neu vergeben.

## § 8 In-Kraft-Treten

Diese Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Fishery Science and Aquaculture tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.